

Aktenzeichen: 3 AZR 57/78

LAG Schleswig-Holstein

Urteil des BAG vom 13. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 70

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 57/78

3 Sa 482/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
13. November 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

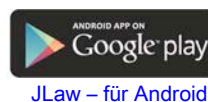
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. November 1977 - 3 Sa 482/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung des klagenden Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 23. Juni 1977 - 4 a Ca 1118/77 - wird zurückgewiesen.
3. Das klagende Land trägt die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 1. Juli 1969 bis zum 31. März 1976 als wissenschaftlicher Angestellter an der C Universität beschäftigt. Auf das zwischen ihm und dem klagenden Land bestehende Arbeitsverhältnis fand der BAT Anwendung. Er erhielt Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a des BAT.

Durch einen Irrtum des Landesbesoldungsamtes wurde dem Beklagten die Vergütung auch noch für den Monat April 1976 am 15. April ausgezahlt. Mit dem Kontoauszug seiner Bank erhielt der Beklagte eine entsprechende Gehaltsabrechnung. Zu der damaligen Zeit schwebte zwischen den Parteien ein Rechtsstreit, in dem der Beklagte eine Höhergruppierung erstrebte. Dieser Rechtsstreit endete mit einem am 22. Juli 1976 geschlossenen Vergleich. Danach stand dem Beklagten ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b BAT zu. Für den Beklagten ergab sich daraus eine Forderung von 765,82 DM.

Das klagende Land rechnete gegen den restlichen Vergütungsanspruch des Beklagten mit seinem Anspruch auf Rückzahlung des ohne Rechtsgrund gezahlten April-Gehalts auf. Dies geschah erstmalig mit dem Schreiben vom 31. August 1976.

Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt das klagende Land den noch verbleibenden Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.505,51 DM. Es hat geltend gemacht, entgegen der Ansicht des Beklagten sei seine Forderung nicht wegen Versäumung der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Der Beklagte sei auch schadenersatzpflichtig, weil er nicht auf die irrtümlich erfolgte Zahlung hingewiesen habe. Das klagende Land hat beantragt,

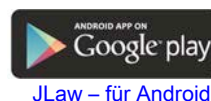
den Beklagten zu verurteilen, 1.505,51 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich in erster Linie auf die Versäumung der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT berufen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des klagenden Landes hat das Landesarbeitsgericht dem Klagebegehren entsprochen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Anspruch des klagenden Landes scheitert daran, daß es die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT versäumt hat. Der Beklagte verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf die Ausschlußfrist beruft.

1. Der von dem klagenden Land verfolgte Anspruch ist mit der Auszahlung des April-Gehalts an den Beklagten fällig geworden. Dem Beklagten stand der Betrag nicht zu und konnte von dem klagenden Land sofort aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden. Selbst wenn man annimmt, der Beklagte habe aus nachfolgender Treuepflicht auf den Fehler hinweisen müssen, ändert sich an der Fälligkeit nichts. Diese Verpflichtung erwuchs ihm, als er die Zahlung erhielt und als fehlerhaft erkannte. Das war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Mitte April. Zu diesem Zeitpunkt erhielt der Beklagte mit dem Kontoauszug die Gehaltsabrechnung. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch war damit begründet und fällig.

Das klagende Land hat den im vorliegenden Verfahren verfolgten Anspruch erstmalig mit seinem Schreiben vom 31. August 1976 und damit nach Ablauf der dreimonatigen Verfallfrist des § 70 Abs. 2 BAT erhoben.

2. Der Beklagte verstößt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf den Ablauf der Verfallfrist beruft.

a) Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts reicht die Kenntnis vom Anspruch des Gegners allein nicht aus, um den Lauf und Ablauf der Verfallfrist zu hindern. Die Berufung auf den Ablauf von Verfallfristen ist nur dann



als treuwidrig bezeichnet worden, wenn der Schuldner ein entsprechendes vorangegangenes Verhalten gezeigt hat, das gerade zu der Versäumung der Ausschußfrist beigetragen hat (vgl. BAG 20, 30 [38 f.] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu III 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Der Vierte Senat hat in seiner Entscheidung vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 70 BAT angenommen, es könne auch treuwidrig sein, wenn eine Vertragspartei es pflichtwidrig unterlasse, dem Vertragspartner Umstände mitzuteilen, die diesen zur Einhaltung der Ausschußfrist veranlassen können. Eine solche Verpflichtung könne bei einer Überzahlung nicht unerheblicher Beträge bestehen, weil die Treuepflicht es dem Arbeitnehmer grundsätzlich gebiete, dem Arbeitgeber einen drohenden Schaden anzuzeigen, der mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht.

b) Selbst von der Ansicht des Vierten Senats in der genannten Entscheidung her läßt sich das Verhalten des Beklagten hier bei Abwägung aller Umstände nicht als treuwidrig im Hinblick auf die Versäumung der Ausschußfrist bewerten. In der Entscheidung des Vierten Senats hatte der Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung von etwa sieben Wochen versehentlich noch drei weitere Monatsbezüge und damit eine Überzahlung von insgesamt etwa 12.000,-- DM erhalten. Im vorliegenden Fall war dem Beklagten nur noch ein Monatsbezug zugegangen. Hinzu kommt hier, daß zwischen den Parteien noch ein Rechtsstreit anhängig war, aus dem der Beklagte sich noch Ansprüche erhoffen durfte. Er konnte davon ausgehen, daß - wie teilweise geschehen - das klagende Land die Überzahlung verrechnen würde. Unter diesen Umständen brauchte er nicht tätig zu werden, um das klagende Land vor der Versäumung der Ausschußfrist zu bewahren. Es kann daher dahinstehen, ob und wann vor dem Ablauf der Ausschußfrist bei dem beklagten Land die fehlerhafte Zahlung bekannt geworden ist.

gez.: Dr. Thomas Schaub Schneider

Dr. Mussil Kunze



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

